B

Postzahl	Eintragung
1	Auf Grund Schätzung wird das Eigentumsrecht für die jeweil. Eigentümer der Grundbuchskörper:
	a) Untrockenbaum in Einl. Zl. 20 II das Ganzgebäude zu 1/2,
	b) Lachen " " " 13 II " " " zu 1/2,
	einverleibt.
	Grundbuchanlegungsakt, Prot. Nr. 265

GRUNDSTÜCKS-
DATENBANK